

# Satzung

In der Fassung vom 18. 05. 2013

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und rechtliche Stellung

- (1) Der Verein trägt den Namen:  
**VAMOS JUNTOS Freundeskreis Deutschland – Bolivien**  
und ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 46395 Bocholt.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein wirkt im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Die Willensbildung, die Arbeit und der organisatorische Aufbau erfolgen ausschließlich nach demokratisch-parlamentarischen Grundsätzen. Er ist überkonfessionell und parteipolitisch unabhängig. Zweck des Vereins ist es, sozial benachteiligte Menschen in Bolivien zu fördern und zu unterstützen, sowie ihre Lebensverhältnisse zu verbessern.

Insbesondere stellt sich der Verein folgende Aufgaben:

- (1) Unterstützung von Projekten in Bolivien, vorrangig in Bezug auf Ausbildung, Gesundheit, körperliche, geistige, kulturelle und soziale Entwicklung junger Menschen
- (2) Förderung der Resozialisierung straffälliger und drogenabhängiger Bolivianer<sup>1</sup>
- (3) Förderung der Toleranz und Verständigung junger Menschen aus Deutschland und Bolivien durch internationalen Austausch
- (4) Leistung von Aufklärungsarbeit über die Lebensbedingungen sozial schwacher Einwohner Boliviens durch Ausstellungen und Veranstaltungen sowohl in Deutschland als auch in Bolivien

Primär soll die Hilfe seitens des Vereins der eigenverantwortlichen Tätigkeit der jungen Bolivianer in den Projekten und Maßnahmen vor Ort dienen, sie anregen oder vor Notlagen schützen (Hilfe zur Selbsthilfe).

---

<sup>1</sup> Alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gelten auch für die weibliche Form.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils letztgültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 4 Gliederung**

Der Verein gliedert sich in:

- Einzelmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördermitglieder

#### **(1) Einzelmitglieder**

Die Mitgliedschaft kann von natürlichen und juristischen Personen erworben werden. Einzelmitglieder besitzen die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht. Die Satzung ist für sie bindend.

#### **(2) Ehrenmitglieder**

Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird von der Hauptversammlung auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen. Ehrenmitglieder haben volle Mitgliedsrechte ohne Pflicht zur Beitragszahlung.

#### **(3) Fördermitglieder**

Der Vorstand kann auf Antrag fördernde Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) aufnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können aber an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Die Fördermitgliedschaft endet automatisch, sofern im laufenden Geschäftsjahr keine Zuwendung erfolgt, mit Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt und bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Antragsteller das Recht zur Beschwerde bei der Hauptversammlung des Vereins zu. Diese entscheidet endgültig. Einer Begründung der Nichtaufnahme bedarf es nicht. Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Vereins.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Streichung oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann bei stetigem ungebührlichem Verhalten den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen. Diese Ausschlüsse müssen begründet werden. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Hauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes in neofaschistischen, rechtsradikalen oder militanten Organisationen ist Ausschlussgrund.
- (5) Die Streichung von Mitgliedern kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist und trotz einmaliger Mahnung die Beitragsschuld nicht unverzüglich ausgleicht.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das Eigentum des Vereins an ihn zurückzugeben.

## **§ 7 Finanzierung**

Der Verein finanziert seine Arbeit aus Mitgliederbeiträgen, öffentlichen Zuwendungen und Spenden sowie Bußen, die im Rahmen eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Gnadenverfahrens den Verurteilten auferlegt worden sind.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Schüler, Auszubildende, Wehrpflicht- und Ersatzdienstleistende, Praktikanten sowie Studierende zahlen die Hälfte der festgesetzten Beiträge. Für Ehrenmitglieder ist die Mitgliedschaft beitragsfrei.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31. März eines jeden Jahres zu begleichen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht, wenn es seiner Beitragspflicht nicht fristgerecht nachkommt.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Vereinsorgane sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- der Kassenprüfer

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie umfasst die Einzel- und Ehrenmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung soll mindestens einmal innerhalb eines Kalenderjahres mit einer Frist von wenigstens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsbeschluss diesbezüglich erfolgt oder mindestens ein Drittel

der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von sechs Wochen nach Beantragung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

- (4) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann jedes Mitglied der Hauptversammlung eine Änderung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet die Hauptversammlung. Dringlichkeitsanträge dürfen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse kommen auf Grund von Abstimmungen oder Wahlen zustande.
- (6) Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, falls es in dieser Satzung oder gesetzlich nicht anders festgelegt ist. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat höchstens eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt, Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsberechnung nicht berücksichtigt.
- (7) Über die Versammlung ist innerhalb von vier Wochen ein Protokoll anzufertigen. Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf Einsicht in das Protokoll. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Einwendungen gegen das Protokoll sind spätestens vierzehn Tage nach Zugang des Protokolls an den Vorsitzenden zu richten. Gehen in dieser Frist keine Einwendungen ein, gilt das Protokoll als genehmigt.
- (8) Die Hauptversammlung wählt und entlastet den Vorstand, wählt die Kassenprüfer, genehmigt den Jahreshaushaltsplan, setzt die Beitragshöhe fest, beschließt Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und entscheidet über Anträge an die Versammlung.
- (9) Eine Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl zulässig.
- (10) Das Datum des Poststempels entscheidet über alle in der Satzung genannten Fristen.

## § 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die üblichen Rechte und Pflichten eines Vereinsvorstandes.
- (2) Der Vorstand i. S. v. § 26 BGB besteht aus:
  - dem Vorstandsvorsitzenden
  - zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
  - und dem Schatzmeister.
- (3) Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus bis zu drei Beisitzern.
- (4) Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie werden für einen Zeitraum von drei Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Vorstandsmitglied oder Mitglied des erweiterten Vorstandes scheidet durch Tod, Rücktritt, Abberufung oder Ausschluss aus. Eine Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen und bedarf einer Begründung.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er vollständig anwesend ist. Vorstandsentscheidungen sind zu protokollieren und auf Wunsch den Mitgliedern zugänglich zu machen. Der Vorstand kann besondere Vertreter i. S. v. § 30 BGB, insbesondere einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen, der an Sitzungen beratend teilnimmt.
- (8) Ein Vorstandsmitglied verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. In jedem Jahr erfolgt auf der Hauptversammlung durch ihn ein Kassenbericht.
- (9) Die Beisitzer übernehmen schwerpunktmäßig bestimmte Aufgabenbereiche.
- (10) Der Vorsitzende, beide Stellvertreter und der Schatzmeister sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass die Stellvertreter und der Schatzmeister von der Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen dürfen.

## **§ 12 Kassenprüfer**

- (1) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören, müssen aber Vereinsmitglieder sein.
- (2) Sie werden von der Hauptversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kassenführung. Über diese Revision fertigen sie einen Kassenbericht an, welcher der Hauptversammlung vorgelegt wird. Sie haben das Recht, jederzeit und unangekündigt eine Revision vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer sind nur der Hauptversammlung rechenschaftspflichtig.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen der Satzung können nur auf Beschluss der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder beantragt wurden. Diese Anträge müssen begründet und vier Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht und den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Änderungen der Satzung, die durch eine Änderung der Gesetzgebung, durch Verordnungen oder behördliche Anordnungen notwendig werden, kann der Vorstand beschließen. Sie sind der Hauptversammlung vorzustellen.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Vereinsauflösung muss von mindestens der Hälfte der Einzelmitglieder beantragt werden.
- (2) Die Hauptversammlung entscheidet über den Antrag in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung.
- (3) Die Auflösung ist nur möglich, wenn die anwesenden Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen dem Antrag zustimmen.

- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abdeckung bestehender Verpflichtungen mit der Zweckbestimmung einer ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendhilfe in Bolivien dem Landesjugendring Brandenburg e.V. zu.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 15. August 2000 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Verein wurde am 21. Dezember 2000 in das Vereinsregister unter der Nummer VR 2122 beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.